

und bei Jugendlichen 14 Tage nicht übersteigen darf. Arrest wird in Form von **Freizeitarrest** oder **Einzelarrest** ausgesprochen. Freizeitarrest wird außerhalb der Arbeitszeit in nicht als Arresträume ausgestatteten, jedoch ständig verschlossenen Räumen, getrennt von den übrigen Strafgefangenen, durchgeführt. Einzelarrest ist in Arresträumen zu vollziehen, wobei die Strafgefangenen nicht zu produktiver Arbeit eingesetzt werden.

Nach dem Gesetzestext darf Arrest **nur** ausgesprochen werden, wenn **andere** Disziplinarmaßnahmen **wiederholt** angewandt wurden oder aufgrund der **Schwere des Verstoßes** die sofortige nachdrückliche Disziplinierung im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und Gewährleistung der Sicherheit diese Disziplinarmaßnahme erforderlich macht. Die wiederholte Anwendung von Disziplinarmaßnahmen allein begründet nicht den Ausspruch einer Arreststrafe, sondern es muß ein erneuter schuldhafter Verstoß vorliegen, der im Ergebnis der Untersuchung erkennen läßt, daß wiederholt angewendete Disziplinarmaßnahmen nicht zu erzieherischen Ergebnissen führten bzw. durch das Verhalten des Strafgefangenen negiert wurden.

Der Ausspruch des Arrestes ist im Sinne des Abs. 4 auch in solchen Fällen geboten, in denen Strafgefangene sich hartnäckig weigern, Forderungen bzw. Weisungen der Strafvollzugsangehörigen und anderer an der Erziehung und Beaufsichtigung der Strafgefangenen mitwirkender Personen nachzukommen (s. dazu auch Ziff. 1 des Kommentars zu 8 36).

7. Vor Beginn einer Arreststrafe ist durch eine ärztliche Untersuchung die Arrestfähigkeit der Strafgefangenen zu bestätigen (vgl. § 41 Abs. 2 der 1. DB zum StVG).

Die Strafgefangenen sind während des Arrestes unter ärztlicher Kontrolle zu halten. Diese Festlegung von Abs. 4 ist auch im § 45 Abs. 3 als Maßnahme der Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Sicherstellung der medizinischen Betreuung Strafgefangener fixiert. Bei Erkrankung Strafgefangener ist die Durchführung des Arrestes zu unterbrechen. Nach Ablauf von 30 Tagen, bei Jugendlichen von 15 Tagen vom Zeitpunkt der Unterbrechung darf die